

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
Ressort Arbeitnehmerschutz
Herr Thomas Bertschy
Effingerstrasse 31
3003 Bern

Bern, 16. Mai 2011 // bv

G:\HK\Rechtsdienst\Vernehmlassungen\201105_Mai_Liberalisierung_Öffnungszeiten_Tankstellenshops\20110330_B_Tankstellenshops.doc

Parlamentarische Initiative: Liberalisierung der Öffnungszeiten von Tankstellenshops, Vernehmlassungsverfahren

Stellungnahme des AGVS, Autogewerbeverband der Schweiz

Sehr geehrter Herr Bertschy

Der AGVS, Autogewerbeverband der Schweiz, vertritt seit 1927 die Interessen von rund 4'000 Garagebetrieben in der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein. Wir erlauben uns, im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens in obiger Sache Stellung zu nehmen.

Der AGVS begrüsst die Stossrichtung der vorgeschlagenen Änderung des Arbeitsgesetzes, da sie die Bedürfnisse der Bevölkerung berücksichtigt und eine Gleichbehandlung zwischen Tankstellenshops und Läden in Zentren des öffentlichen Verkehrs schafft. Begrüsst wird insbesondere auch, dass damit der Vollzugsaufwand verringert wird. Zu betonen ist auch, dass der Arbeitnehmerschutz durch diese Ergänzung des Arbeitsgesetzes in keiner Art und Weise tangiert wird.

Zur Erleichterung des Vollzugs und zur Vermeidung von Unklarheiten schlagen wir vor, Art. 27 Abs. 1 quater ArG in dem Sinne zu modifizieren, dass statt auf Lage und Sortiment alleine auf die Ladengrösse als Bewilligungskriterium abgestellt wird.

Heutige Regelung unbefriedigend

Mit der parlamentarischen Initiative wird dem unbefriedigenden Umstand begegnet, dass Angestellte in Tankstellenshops zwar heute bereits während 24 Stunden Treibstoff und Fertigprodukte, im Zeitraum zwischen ein und fünf Uhr morgens jedoch keine anderen Artikel verkaufen dürfen. Die Initiative kommt damit einerseits jenen Personen zugute, die aufgrund unregelmässiger Arbeitszeiten auf ein solches Angebot angewiesen sind, wie zum Beispiel Sicherheits- und Pflegepersonal, andererseits aber auch den betroffenen Betrieben und Angestellten in den Tankstellenshops, denen kein zusätzlicher Aufwand für die Einhaltung der bestehenden Gesetze mehr entsteht. Die Ausweitung der Bewilligungsbefreiung für bestimmte Tankstellenshops auf die ganze Nacht und den Sonntag bringt deshalb für die betroffenen Betriebe eine erhebliche organisatorische Erleichterung mit sich. Eine entsprechende Änderung des Arbeitsgesetzes ist zudem auch im Sinne der Kundschaft.

Arbeitnehmerschutz wird nicht beeinträchtigt

Das Arbeitsrecht soll Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Schweiz vor willkürlicher Ausbeutung durch ihre jeweiligen Arbeitgeber schützen. Diesem Gebot wird mit der vorliegenden Initiative nicht widersprochen, da sie lediglich auf offensichtliche Unzulänglichkeiten in der bestehenden Regelung abzielt. Es ist zu betonen, dass es bei der vorgeschlagenen Ergänzung des Arbeitsgesetzes alleine um die Frage geht, ob ein Teil des Sortiments der Tankstellenshops für vier Stunden weggesperrt werden muss oder nicht. Mit der Ergänzung wird keine Erweiterung des Arbeitnehmerkreises geschaffen, für den neu die 24-Stunden Beschäftigung erlaubt werden soll, da die von der Ergänzung profitierenden Tankstellenshops bereits heute schon rund um die Uhr offen haben. Dieses Personal leistet also bereits Nachtarbeit und hat nun die Möglichkeit noch besser eingesetzt zu werden. Eine Aufweichung des Arbeitnehmerschutzes ist daher nicht ersichtlich.

Öffentliches Bedürfnis für 24 Stunden Tankstellenshops besteht

Die hohe Frequenz in den Nachtstunden sowie die Tatsache, dass bereits seit mehr als 13 Jahren solche Shops mit Erfolg betrieben werden, belegen das ausgewiesene Kundenbedürfnis an einem 24-Stunden-Betrieb von Tankstellenshops. Immer mehr Berufsgruppen arbeiten in der Nacht und sind froh um solche Kleinläden, in denen sie sich verpflegen und kleine Einkäufe für den täglichen Bedarf tätigen können. Die Gesetze habe die aktuelle Lebenslage abzubilden und dürfen nicht dazu dienen, überholte Gesellschaftsgewohnheiten zu zementieren. Der Bundesgesetzgeber hat denn auch bereits in der im Jahr 2006 beschlossenen Ergänzung des Art. 27 Abs. 1ter ArG den veränderten Bedürfnissen der Bevölkerung Rechnung getragen und die einschlägigen Vorschriften für Verkaufsstellen in Zentren des öffentlichen Verkehrs erlassen. Es ist daher nicht mehr als vernünftig und im Sinne einer Gleichbehandlung sogar gefordert, dass sich der Gesetzgeber den neusten Entwicklungen im Bereich der Tankstellenshops nicht verschliesst und diesen Kleinläden die Möglichkeit gibt, rund um die Uhr und an Sonntagen offen zu haben.

Kriterien für bewilligungsfreie Nachtarbeit

Art. 27 Abs. 1 quater ArG sieht kumulativ zwei Bedingungen vor, an die die bewilligungsfreie Nachtarbeit geknüpft ist. Einerseits sind örtliche Voraussetzungen zu erfüllen (Autobahnraststätte resp. Lage an einer Hauptverkehrsstrasse) und andererseits dürfen nur auf die besonderen Bedürfnisse von Reisenden abgestimmte Waren und Dienstleistungen angeboten werden.

Die erste Bedingung erachten wir als nicht notwendig und beantragen daher, sie ersatzlos zu streichen. Der Begriff Hauptverkehrsstrasse ist nämlich vom Gesetzgeber nicht klar definiert und muss daher durch eine Bundesratsverordnung oder durch die Verwaltungs- und Gerichtspraxis konkretisiert werden. Es scheint uns aber nicht sinnvoll, eine neue Regelung einzuführen, die noch gar nicht klar definiert ist. Zudem befinden sich die Tankstellenshops schon heute ausschliesslich an stark frequentierten Strassen. Es ist daher nicht notwendig, ein Kriterium einzuführen, das Einschränkungen bringt und dessen Interpretation der Willkür Tür und Tor öffnet.

Mit der zweiten Bedingung können wir uns ebenfalls nicht einverstanden erklären, da sie mehr Fragen und Unklarheiten schafft, als dass sie zu einer sauberen Lösung beiträgt. Die Bedingung ist offensichtlich nicht praktikabel und führt nur zu einer Verunsicherung bei den Tankstellenshop-Betreibern wie auch bei den für die Kontrolle und Durchsetzung zuständigen Organen. Zudem stellt sie einen unnötigen Eingriff des Gesetzgebers in die Freiheit des

Einzelnen dar. Wir sind der Meinung, dass sich der Eingriff des Staates auf das Notwendigste beschränken und nicht zur Befriedigung bürokratischer Bedürfnisse dienen sollte.

Stattdessen unterstützen wir den Vorschlag des Regierungsrates des Kantons Zürich, wonach statt auf eine Sortimentsbeschreibung alleine auf die Verkaufsfläche als Definitionskriterium abzustellen ist. Ein solches Kriterium ist unmissverständlich und einfach zu kontrollieren. Eine Verkaufsfläche von 200 m² wird von uns als angemessen erachtet. Dadurch wird der Markt das Sortiment bestimmen und sicherstellen, dass nur Produkte angeboten werden, die regelmässig nachgefragt werden. Mit dem Abstellen auf die Verkaufsfläche kann auch sichergestellt werden, dass Tankstellenshops flächenmässig begrenzt bleiben und nicht zu „normalen“ Einkaufsläden mutieren.

Wir beantragen deshalb, Art. 27 Abs. 1 quater ArG so zu formulieren, dass den Tankstellenshops erlaubt wird, während der ganzen Nacht Arbeitnehmende zu beschäftigen, sofern die Verkaufsfläche 200 m² nicht überschreitet.

Wir danken Ihnen im Voraus für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und stehen für allfällige Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
AGVS, Autogewerbeverband der Schweiz
Handel/Kommunikation



Urs Wernli
Zentralpräsident



Boris Vonlanthen
Rechtsdienst